

Anlage C10_Los 2

RAHMENVEREINBARUNG

(Vertrag)

Beratungsleistungen für Social Media des Employer Branding der Deutschen Bundesbank (Los 2)

zwischen der
Deutschen Bundesbank
Zentralbereich Beschaffungen
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main,
vertreten durch den Vorstand,
(im Folgenden „**Auftraggeber**“)

und



(im Folgenden „**Rahmenvertragspartner**“ oder „**Auftragnehmer**“)

– Auftraggeber und Auftragnehmer im Folgenden
je einzeln eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“–

Bestellnummer des Auftraggebers: 

Vertragsnummer des Auftraggebers: 

HINWEIS: Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich gleichwohl auf alle Arten von Personen, unabhängig von deren Geschlecht.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vertragsgegenstand, maximales Auftragsvolumen	4
2.	Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen, Geltungsreihenfolge	5
3.	Vertragslaufzeit	6
4.	Kündigung	7
5.	Initialabruf, Einzelaufträge und Mindestabnahme	9
6.	Beauftragung von Unterauftragnehmern	10
7.	Vergütung des Auftragnehmers / Rechnungstellung	10
8.	Eskalationsverfahren	11
9.	Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel, Einhaltung sonstiger rechtlicher Verpflichtungen	12
10.	Haftung	13
11.	Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung	13
12.	Vertraulichkeit	14
13.	Datenschutz	16
14.	Rechteeinräumung	16
15.	Eigentums- und Schutzrechte	17
16.	Nutzung von IT-Ressourcen des Auftraggebers	18
17.	Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen	18
18.	Schlussbestimmungen	19
19.	Anlagen	19

PRÄAMBEL

Der Auftraggeber beschafft Beratungsleistungen für Social Media des Employer Brandings der Deutschen Bundesbank.

Zu diesem Zwecke vergibt der Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten an eine Social Media Agentur. Diese Agentur soll die Employer Branding Aktivitäten des Auftraggebers gemäß der **Leistungsbeschreibung Los 2 (Anlage B01_Los 2)** in Social Media unterstützen. In erster Linie geht es dabei um die Beratung zur erfolgreichen Implementierung der Arbeitgebermarke des Auftraggebers in Social Media und die Umsetzung der Maßnahmen.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen des dieser Rahmenvereinbarung zugrundeliegenden Vergabeverfahrens das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Mit der Zuschlagserteilung in diesem Vergabeverfahren kommt diese Rahmenvereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zustande.

Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung und deren Anlagen vergeben.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Vertragsgegenstand, maximales Auftragsvolumen

- 1.1 Diese Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Einzelaufträge festzulegen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung vergeben werden.
- 1.2 Diese Rahmenvereinbarung regelt ferner die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Parteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Parteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge.
- 1.3 Der konkrete Leistungsgegenstand und -umfang wird im jeweiligen Einzelabruf näher spezifiziert. Die Leistungen leiten sich ab aus der Leistungsbeschreibung Los 2 (**Anlage B01_Los 2**).
- 1.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglich festgelegten Leistungen nach Beauftragung per Einzelabruf zu erbringen.
- 1.5 Das maximale Auftragsvolumen (Höchstwert) (netto) beträgt 2.560.000,00 EUR (netto).

Das maximale Auftragsvolumen (netto) ist der Höchstwert für alle aus der Rahmenvereinbarung von dem Auftraggeber in Summe einseitig beauftragten Leistungen, zu deren Erbringung der Auftragnehmer verpflichtet ist.

Beauftragte Leistungen sind

- diejenigen Leistungen, die unmittelbar mit Abschluss dieser Rahmenvereinbarung ohne gesonderte Einzelauftragsvereinbarung von dem Auftraggeber bei dem Auftragnehmer beauftragt werden („Initialabruf“);
- diejenigen Leistungen, die der Auftraggeber durch Einzelabrufe während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung, das heißt während der maximalen Laufzeit der Rahmenvereinbarung inklusive aller Verlängerungen, einseitig von dem Auftragnehmer abrufen darf.

Ist der Höchstwert (netto) der Rahmenvereinbarung erreicht, darf der Auftraggeber von dem Auftragnehmer über diesen Höchstwert (netto) hinaus einseitig keine Leistungen mehr abrufen und der Auftragnehmer darf keine Abrufe mehr annehmen oder ausführen. Der Auftragnehmer ist ab dem Erreichen des Höchstwerts nicht mehr verpflichtet, Leistungen zu erbringen. Die Rahmenvereinbarung endet mit Erreichen des Höchstwerts (netto) automatisch.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich und ohne eine erforderliche entsprechende Aufforderung des Auftraggebers jeweils in Textform (z. B. per E-Mail) mit, sobald insgesamt ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers in Höhe von 50 %, 75 % und 90 % des maximalen Auftragsvolumens (Höchstwert) (netto) erreicht ist.

Unabhängig von dem Vorstehenden bleibt es dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unbenommen, vor Erreichen des maximalen Auftragsvolumens (Höchstwert) (netto) in den Grenzen des § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(GWB) in beiderseitigem Einvernehmen Änderungen an der Rahmenvereinbarung zu vereinbaren. Die Rahmenvereinbarung endet dann gemäß dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Vereinbarten.

Aus dem maximalen Auftragsvolumen (Höchstwert) (netto) und dem Mengengerüst in der **Anlage C13_Los 2** „Preisblatt_Los 2“ ergibt sich keine Mindestabnahmemenge. Es wird verwiesen auf die Regelungen zur Mindestabnahme in **Nummer 5**. Alle Angaben in den Vergabeunterlagen zu dem geschätzten Auftragswert sind grobe Richtwerte für die Beschaffungen über die Vertragslaufzeit und geben die Schätzungen des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens wieder. Diese Angaben geben keine Auskunft über die Leistungen, die der Auftraggeber während der Vertragslaufzeit aus der Rahmenvereinbarung tatsächlich abrufen werden und sind für die Einzelabrufe nicht verbindlich.

Über den Initialabruf hinaus besteht für den Auftraggeber weder eine Abnahmeverpflichtung noch eine Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer einen Einzelauftrag zu erteilen oder bestimmte oder alle in der Leistungsbeschreibung Los 1 genannten Leistungen zu beauftragen.

2. Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen, Geltungsreihenfolge

2.1 Maßgeblich für die von dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen sind die im Folgenden aufgezählten Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen, und zwar in folgender absteigender Geltungsreihenfolge:

- 2.1.1 der jeweilige Einzelauftrag;
- 2.1.2 der Fragen-Antworten-Katalog des Vergabeverfahrens in der letzten Fassung, soweit er diesen Vertrag und dessen Anlagen konkretisiert (**Anlage C12**);
- 2.1.3 die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung;
- 2.1.4 die Leistungsbeschreibung Los 2 (**Anlage B01_Los 2**) samt Anlagen;
- 2.1.5 das von dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren bepreiste Preisblatt Los 2 (**Anlage C13_Los 2**);
- 2.1.6 Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Los 2 (**Anlage C11_Los 2**) samt Anlagen
- 2.1.7 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (**Anlage C10-1**)
- 2.1.8 Verpflichtungserklärung IT-Ressourcen Remote (**Anlage C10-3**);
- 2.1.9 Nutzungsbedingungen IT-Ressourcen Remote (**Anlage C10-4**);
- 2.1.10 Verpflichtungserklärung IT-Ressourcen (vor Ort) (**Anlage C10-5**);
- 2.1.11 Nutzungsbedingungen IT-Ressourcen (vor Ort) (**Anlage C10-6**);
- 2.1.12 Zusätzlichen Vertragsbedingungen (**Anlage C10-7**);
- 2.1.13 das bezuschlagte Angebot (**Anlage C19_Los 2**) des Auftragnehmers aus

dem Vergabeverfahren;

2.1.14 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) (**Anlage C10-8**); und letzttrangig

2.1.15 die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

2.2 Die in **Nummer 2.1** genannten Anlagen sind Vertragsbestandteile dieser Rahmenvereinbarung und zwar in der in dieser **Nummer 2.1** geregelten Geltungsreihenfolge.

2.3 Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten haben die in der in **Nummer 2.1** genannten Geltungsreihenfolge zuvor genannten Regelungen und Bestimmungen immer Vorrang vor den in dieser Geltungsreihenfolge nachfolgend genannten Regelungen. Regelungslücken werden konstruktiv unter Bezugnahme auf die nach der genannten Reihenfolge genannten Regelungen und Bestimmungen geschlossen. Bei Dokumenten, die auf der gleichen Ebene aufgelistet sind, hat das aktuellere Dokument Vorrang vor dem älteren Dokument. Im Falle von Widersprüchen in den in dem **Fragen-Antworten-Katalog (Anlage C12)** genannten Antworten des Auftraggebers gehen die Antworten mit einer höheren Nummerierung denjenigen Antworten mit einer niedrigeren Nummerierung vor.

2.4 Allgemeine Geschäfts- und ergänzende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

3. Vertragslaufzeit

3.1 Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Die Grundlaufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt zwölf (12) Monate. Die Rahmenvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht der Auftraggeber mit einer Frist von vier (4) Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit dem Auftragnehmer gegenüber der automatischen Verlängerung widerspricht. Maximal drei (3) Verlängerungen sind möglich. Die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung unter Berücksichtigung aller Vertragsverlängerungen beträgt somit achtundvierzig (48) Monate.

3.2 Die in der Leistungsbeschreibung Los 2 genannten Leistungen des Initialabrufs werden unmittelbar mit der Erteilung des Zuschlags und dem damit einhergehenden Abschluss der Rahmenvereinbarung beauftragt, ohne dass es eines weiteren Einzelabrufs des Auftraggebers bedarf.

3.3 Darüber hinaus kann der Auftraggeber ab dem Vertragsschluss der Rahmenvereinbarung (Zuschlagserteilung) während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung Einzelabrufe entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung tätigen.

3.4 Der Leistungsbeginn ist der Tag, an dem die erste Leistung aus dem Initialabruf erbracht werden muss. Auftraggeber und Auftragnehmer können einen früheren Zeitpunkt für den Leistungsbeginn vereinbaren.

3.5 Im Falle eines Einzelabrufs hat der Auftragnehmer innerhalb von 10 Werktagen nach

Einzelabruf mit der entsprechenden Leistung zu beginnen. Je Einzelabruf können Auftraggeber und Auftragnehmer sich während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung auf eine kürzere Frist verständigen.

- 3.6 Die Laufzeit der jeweiligen Einzelauftrags ist jeweils unabhängig von der Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Ein vor Ablauf der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Gültigkeit über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zu dem in dem Einzelauftrag vereinbarten Vertragsende. Soweit die Laufzeit eines Einzelauftrags nicht festgelegt ist, läuft ein Einzelauftrag jeweils bis zur vollständigen Leistungserbringung der in diesem Einzelauftrag beauftragten Leistungen. Bereits während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung per Einzelabruf beauftragte Leistungen hat der Auftragnehmer über das Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus zu vollenden.

4. Kündigung

- 4.1 Die Rahmenvereinbarung kann von jeder der Parteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Hat eine Partei den wichtigen Grund selbst verursacht, steht dieses Recht zur Kündigung nur der anderen Partei zu. Ausgenommen von den beiden vorstehenden Sätzen ist die Regelung in **Nummer 4.2**, die dem Auftraggeber ein einseitiges Kündigungsrecht gewährt, unabhängig von der Sphäre der Verursachung. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- 4.1.1 wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftragnehmers eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet werden;
- 4.1.2 schwerwiegende, schuldhafte Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen durch einen Vertragspartner, auf Grund derer es für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar ist, den Vertrag bis zum nächstmöglichen Beendigungstermin fortzusetzen. Eine Kündigung ist in diesen Fällen erst dann zulässig, wenn eine zu setzende angemessene Frist zur Beseitigung der Folgen des Verstoßes fruchtlos verstrichen ist. Eine Fristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB nicht erforderlich;
- 4.1.3 das Bekanntwerden von Umständen, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers erwecken, es sei denn, diese Zweifel werden innerhalb einer angemessenen Frist vom Auftragnehmer widerlegt;
- 4.1.4 das Bekanntwerden von Umständen, die die Richtigkeit der Angaben des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erstellung des Angebots zum

Erhalt der Rahmenvereinbarung, insbesondere der gemäß Vergabeunterlagen zu tätigenden Angaben über den Auftragnehmer, in Frage stellen;

- 4.1.5 das Bekanntwerden einer nachträglichen Änderung der Verhältnisse des Auftragnehmers, soweit dadurch die gemäß Vergabeunterlagen zu tätigen Angaben über den Auftragnehmer unrichtig werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu unterrichten, sollten sich diese Verhältnisse des Auftragnehmers ändern;
- 4.1.6 die Einstellung der Hauptgeschäftstätigkeit des Auftragnehmers, das Betreiben seiner Liquidation oder Auflösung;
- 4.1.7 der Verlust einer für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Erlaubnis oder Zulassung;
- 4.1.8 die Verurteilung des Auftragnehmers oder einer seiner Partner/Gesellschafter wegen Betrugs oder krimineller Aktivitäten bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend dieser Rahmenvereinbarung;
- 4.1.9 das Verlangen der Beendigung dieser Rahmenvereinbarung durch eine zuständige Aufsichtsbehörde;
- 4.1.10 der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 in der jeweils aktuellen Fassung über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren („EU-Sanktions-VO“) verstößt;
- 4.1.11 wenn der Auftragnehmer gegen die vereinbarten Regelungen zu Datenschutz und zur Geheimhaltung verstößt oder wenn erheblicher Dissens zur Art und Weise der Auftragsausführung und den zustande gekommenen Ergebnissen eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht;
- 4.1.12 wenn der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter seinen Pflichten aus der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Los 1 (**Anlage C11_Los 2**) nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO oder sonstige anwendbare Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder ein eingesetzter Subunternehmer den Zutritt des Verantwortlichen oder eines mit der Kontrolle beauftragten Dritten unter Verstoß gegen § 9 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Los 1 (**Anlage C11_Los 2**) verweigert. Die Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

- 4.2 Der Auftraggeber kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Rahmenvereinbarung während der Vertragslaufzeit kündigen, wenn ein Kündigungsgrund gemäß § 133

Abs. 1 GWB gegeben ist. Dem Auftragnehmer steht in einem solchen Fall kein Schadensersatzanspruch zu.

- 4.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4.4 Die Wirksamkeit bereits auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erfolgter Einzelabrufe bleibt von der Kündigung der Rahmenvereinbarung unberührt. Allerdings sind die Auftraggeber berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung der Rahmenvereinbarung auch Einzelaufträge zu kündigen. Hierfür bedarf es allerdings für jeden Einzelauftrag einer gesonderten Erklärung.
- 4.5 Weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte der Auftraggeber, insbesondere mit Blick auf Schadensersatz bleiben unberührt.
- 4.6 Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, den Auftraggebern unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.

5. Initialabruf, Einzelaufträge und Mindestabnahme

- 5.1 Der Auftaktworkshop (Ziffer 2.1 der Leistungsbeschreibung Los 2) wird unmittelbar mit der Erteilung des Zuschlags beauftragt, ohne dass es eines weiteren Einzelabrufs des Auftraggebers bedarf (sog. „Initialabruf“).
- 5.2 Über den Initialabruf hinaus werden alle anderen auftragsgegenständlichen Leistungen abhängig von dem jeweiligen Bedarf vom Auftraggeber jeweils mittels Einzelabruf in Textform beauftragt (sog. Einzelauftrag). Über die in **Nummer 5.1** hinaus genannten Leistungen besteht für den Auftragnehmer unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zu vereinbarten Mindestmengen kein Rechtsanspruch auf die Beauftragung von Leistungen.
- 5.3 Jahresmindestabnahme während der jeweiligen Vertragslaufzeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb eines jeden Vertragsjahres Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung mit einem Auftragswert von mindestens 75.000 EUR (netto) abzurufen („Jahresmindestabnahme“).
- 5.4 Gesamtmindestabnahme bei vollständiger Ausschöpfung der maximalen Vertragslaufzeit

Für den Fall, dass der Vertrag über die Grundlaufzeit hinaus auf die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung von achtundvierzig (48) Monate verlängert wird, beträgt die verbindliche Mindestabnahme über die maximale Vertragslaufzeit insgesamt 300.000

EUR (netto) („Gesamtmindestabnahme“).

Die Jahresmindestabnahmen konkretisieren diese Gesamtmindestabnahme.

5.5 Übertragung von Unter- und Übererfüllungen (aufschiebend bedingt)

(a) Eine Übertragung von Minder- oder Mehrabnahmen eines Vertragsjahres auf das jeweils folgende Vertragsjahr findet grundsätzlich statt.

(b) Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf eine Mindestabnahme in Höhe von Jahresmindestabnahme multipliziert mit der tatsächlichen Vertragslaufzeit.

5.6 Etwaige Sachkosten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Wege etwaiger Einzelaufträge erstattet werden den vorgenannten Mindestabnahmemengen nicht zugerechnet. Als Mediabudget sind jährlich 300.000,00 EUR und insgesamt 1.200.000,00 EUR (netto) eingeplant.

6. Beauftragung von Unterauftragnehmern

6.1 Die Beauftragung von anderen als bereits in dem Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmern (auch als „Subunternehmer“ bzw. „Nachunternehmer“ bezeichnet) ist vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze nicht zulässig. Die Beauftragung von anderen als bereits in dem Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmern ist zulässig, wenn der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer und die von diesem einzusetzenden Personen dem Auftraggeber gegenüber benennt und der Auftraggeber den Einsatz dieses Unterauftragnehmers im Einzelfall vorab in Textform gestattet. Unbeschadet dessen verbleibt die Verantwortung für die Auftragsdurchführung bei dem Auftragnehmer.

6.2 Soweit der Anwendungsbereich der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Los 2 (**Anlage C11_Los 2**) betroffen ist, gilt ferner § 9 Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Los 1 (**Anlage C11_Los 2**).

7. Vergütung des Auftragnehmers / Rechnungstellung

7.1 Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber je Einzelabruf eine Vergütung gemäß den in der mit dem bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren eingereichten Preisblatt Los 2 (**Anlage C13_Los 2**) angebotenen Preisen in EUR (netto) zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

7.2 Diese angebotenen Preise sind Festpreise und bilden die Grundlage der Vergütung der auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgerufenen Einzelaufträge.

7.3 Mit den Preisangaben sind alle Nebenkosten abgegolten. Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet. Reisekosten des Auftragnehmers werden nach Aufwand gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet.

7.4 Alle Rechnungen sind bei dem Auftraggeber als Elektronische Rechnung über die

Zentrale Rechnungseingangsplattform unter Angabe der Leitweg-ID 991-80008-08 einzureichen.

- 7.5 Die Zahlungsfrist beginnt erst ab vertragsgemäßer bzw. abgenommener Leistung und Eingang einer fälligen und prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber. Rechnungssteller müssen Rechnungen gegenüber dem Auftraggeber in elektronischer Form im Sinne der E-Rechnungsverordnung (ERechV) ausstellen und übermitteln.

Die Elektronische Rechnung ist über die Zentrale Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter Verwendung der Leitweg-ID 991-80008-08 einzureichen und muss zwingend die Bestellnummer **<wird mit Zuschlagserteilung ergänzt>** enthalten. Rechnungsbegleitende Anhänge zu einer Elektronischen Rechnung sind nur zulässig, wenn sie im PDF-Format eingereicht werden. Der Auftraggeber behält sich vor, Rechnungen ohne Bestellnummer an den Rechnungssteller zurückzuweisen. Diese Rechnungen gelten im Falle der Zurückweisung als nicht zugegangen. Die 30-tägige Zahlungsfrist gemäß § 286 Abs.3 S.1 BGB wird nur bei Eingang einer Elektronischen Rechnung, die die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, in Lauf gesetzt.

- 7.6 Die Rechnungsstellung erfolgt nachträglich für drei volle Leistungsmonate. Wenn vereinbart, können einzelne abgeschlossene Projekte auch direkt nach Abschluss in Rechnung gestellt werden. Dabei ist neben dem Rechnungsbetrag die Bestellnummer sowie die Vertragsnummer **<wird mit Zuschlagserteilung ergänzt>** anzugeben sowie ein konkreter Nachweis über die von dem Auftragnehmer in Rechnung gestellten Leistungen. Auf dem Leistungsnachweis muss neben der Bestellbelegnummer auch die Bestellposition angegeben werden.
- 7.7 Die Vergütung ist fällig und zahlbar mit einem Zahlungsziel von 30 Kalendertagen nach Zugang einer Rechnung, die die in **Nummer 7.4** genannten Voraussetzungen erfüllt. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der auf den Tag des Auftragseingangs bei dem die Überweisung ausführenden Servicezentrum Buchhaltung des Auftraggebers folgende Geschäftstag.

8. Eskalationsverfahren

- 8.1 Bei Meinungsverschiedenheiten verpflichten sich die Parteien, zunächst eine einvernehmliche Lösung über die jeweils benannten Ansprechpartner anzustreben. Sollte innerhalb angemessener Frist keine Einigung erzielt werden, wird die Angelegenheit auf die Geschäftsführungs- bzw. Geschäftsleitungsebene eskaliert.
- 8.2 Falls auch auf dieser Ebene keine Lösung gefunden wird, werden sich die Parteien auf eine Rechtsanwaltskanzlei verständigen, die als Mediator oder Schlichter tätig wird. Die Auswahl der Kanzlei erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien. Die Kosten der Mediation oder Schlichtung werden von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen, es sei denn, es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 8.3 Das Recht jeder Partei, unverzüglich einstweiligen Rechtsschutz oder eine gerichtliche Verfügung zu beantragen, insbesondere zur Wahrung dringlicher Interessen oder zur

Abwehr irreparabler Schäden, bleibt unberührt.

9. Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel, Einhaltung sonstiger rechtlicher Verpflichtungen

- 9.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gemäß § 314 BGB berechtigt, die Rahmenvereinbarung und die darauf beruhenden Einzelaufträge, einzeln oder mehrere, fristlos zu kündigen oder von ihr oder mehreren Einzelaufträgen zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- 9.1.1 aus Anlass der Auftragserteilung nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
 - 9.1.2 dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellen, anbieten, versprechen oder gewähren; oder
 - 9.1.3 gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten strafbare Handlungen begehen oder dazu Beihilfe leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.
- 9.2 **Nummer 9.1.2** findet keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten handelt. In aller Regel wird von einem sozial adäquaten Verhalten ausgegangen, wenn die damit verbundene Aufwendung in jedem Einzelfall einen Betrag in Höhe von 20,- EUR (netto) nicht übersteigt.
- 9.3 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 9.4 Der Auftragnehmer sichert zudem zu, alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgeltes zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach §§ 7, 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmer-

überlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

10. Haftung

- 10.1 Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner gemäß § 427 BGB.
- 10.2 Der Auftragnehmer bleibt dem Auftraggeber auch beim Einsatz von Personen eines von ihm beauftragten Dritten oder freien Mitarbeitern als Generalunternehmer stets unmittelbar verpflichtet.

11. Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung

- 11.1 Der Auftragnehmer, bei Arbeitsgemeinschaften, die Arbeitsgemeinschaft selbst oder jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, verfügt über eine oder mehrere Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung(en) mit branchenüblichen Bedingungen bei einem oder mehreren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen.

Die Deckungssumme je Schadensereignis muss mindestens folgende Höhe ausweisen:

- Personenschäden: 5.000.000 EUR
- Sachschäden: 5.000.000 EUR
- Vermögensschäden: 500.000 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

- 11.2 Diese Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung(en) hat der Auftragnehmer, bei Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, dem Auftraggeber im Vergabeverfahren nachgewiesen. Hat der Auftragnehmer, bei Arbeitsgemeinschaften ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, im Vergabeverfahren eine Bestätigung eingereicht, aus der hervorgeht, dass im Auftragsfall ein Versicherungsunternehmen (zugelassenen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) mit dem Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert innerhalb von zwei (2) Wochen nach Vertragsschluss, eine Versicherung abschließt oder anpassen wird, die die vorstehenden Anforderungen erfüllt, so hat der Auftragnehmer, bei Arbeitsgemeinschaften jedes betroffene Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, den Nachweis über die entsprechend ab-

geschlossene(n) Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung(en) unverzüglich und unaufgefordert innerhalb von zwei (2) Wochen nach Vertragsschluss dem Auftraggeber gegenüber nachzuweisen.

- 11.3 Der Auftragnehmer, bei Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, ist verpflichtet, die nachgewiesene(n) Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung(en) für die Dauer der Rahmenvereinbarung und für mindestens drei (3) Monate nach Beendigung des letzten Einzelauftrags aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Schriftform gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- 11.4 In Gewährleistungs- oder Haftungsfragen gegen den Auftragnehmer tritt der Auftragnehmer hiermit seine Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen in der ihm zustehenden Höhe, insoweit wie die Versicherungsbedingungen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen, Erfüllungshalber an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Der Auftraggeber darf keine Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen geltend machen, wenn der Auftragnehmer den Schaden selbst bezahlt.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen des Auftraggebers nicht zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen. „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche Informationen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes („AktG“) verbundenes Unternehmen direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise erhält bzw. davon Kenntnis erlangt. Als Vertrauliche Informationen gelten – unabhängig ob in der Form von Software oder physisch – insbesondere
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-how, technische Daten, Software (einschließlich Quelltext und Maschinencode), Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Datenblätter, technische Berichte, Wartungshandbücher, Marketing- und Vertriebsmethoden, Designs, Instruktionen, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge, Strategien, Technologien, Identität von und Informationen zu Angestellten, Kunden, Lieferanten, Distributoren und Handelsvertretern, Informationen über die Geschäftstätigkeit der Auftraggeberin, deren im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder Kunden, personenbezogene Daten jeder natürlichen Person, die in einem Anstellungsverhältnis zu der Auftraggeberin steht;
 - Informationen, die der Auftragnehmer aus den vertraulichen Informationen des Auftraggebers generiert;
 - Bestehen und Inhalt dieses Vertrags;
 - jegliche Informationen, die als geheim gekennzeichnet sind oder ihrer Natur

nach als geheim anzusehen sind.

12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- alle Vertraulichen Informationen des Auftraggebers streng geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zu verwenden;
- vertraulichen Informationen des Auftraggebers nur gegenüber solchen Personen offenzulegen, die bei einer der Parteien angestellt oder für diese tätig sind und die auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag angewiesen sind, vorausgesetzt, der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Personen die Verpflichtungen nach dieser **Nummer 12** einhalten, als wären sie selbst daran gebunden. Der Auftragnehmer hat dabei auch sicherzustellen, dass die Geheimhaltung auch bestehen bleibt, wenn das Vertragsverhältnis zwischen ihm und einer bei ihm angestellten oder für ihn tätigen Person beendet wird. Die Verpflichtung gilt auch für etwaige andere Firmen und Personen, die von dem Auftragnehmer – nach Zustimmung der Auftraggeberin – im Rahmen der Leistungserbringung hinzugezogen werden;
- angemessene Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen des Auftraggebers und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu ergreifen; der Auftragnehmer hat – ohne Einschränkung des Vorstehenden – mindestens solche Maßnahmen zu ergreifen, die sie auch zum Schutz seiner eigenen Vertraulichen Informationen ähnlicher Art ergreift, jedoch keine geringeren als allgemein angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

12.3 Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer nachweist, dass (i) die Informationen zum Empfangszeitpunkt bereits offenkundig waren oder nach dem Empfangszeitpunkt ohne Verschulden des Auftragnehmer offenkundig geworden sind, (ii) dem Auftragnehmer zum Empfangszeitpunkt bereits bekannt waren, (iii) dem Auftragnehmer nach ihrer Übermittlung rechtmäßig von Dritten zugänglich gemacht worden sind, ohne dass zuvor direkt oder indirekt eine Geheimhaltungspflicht gegenüber des Auftraggebers verletzt wurde, (iv) der Auftraggeber seine Zustimmung zur Offenlegung erteilt hat, (v) der Empfänger der Vertraulichen Informationen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder (vi) der Auftragnehmer im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung vertraulicher Informationen des Auftraggebers verpflichtet ist. Im letztgenannten Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dabei zu unterstützen, die Offenlegung zu verhindern oder einzuschränken.

12.4 Vertrauliche Informationen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer nach Beendigung des Vertrags unaufgefordert mit der schriftlichen Bestätigung, keine Kopien zurückzubehalten, an den Auftraggeber herauszugeben, soweit die weitere Nutzung von

dem Auftraggeber nicht ausdrücklich gestattet wurde. Sämtliche Dateien oder andere Arten der Speicherung sind dauerhaft zu löschen mit der Maßgabe, dass zu Dokumentationszwecken notwendige Kopien sowie Information auf der regulären Datensicherung hiervon nicht erfasst sind. Diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltung. Auf Anforderung wird den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber schriftlich bestätigen, dass alle Maßnahmen nach dieser **Nummer 12.4** durchgeführt wurden. Im Übrigen gilt § 8 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Los 2 (**Anlage C11_Los 2**).

- 12.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser **Nummer 12** endet nicht durch Beendigung des Vertrags, sondern bleibt darüber hinaus für die Dauer von zehn (10) Jahren in Kraft.

13. Datenschutz

- 13.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften.
- 13.2 Der Auftragnehmer gleicht ferner alle vorgeschlagenen und geplanten Social-Media-Aktivitäten im Vorfeld mit den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab und gibt bei Bedarf Hinweise bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 13.3 Sofern dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber Unterlagen und / oder Daten mit personenbezogenen Daten überlassen werden, wird er diese ausschließlich zur Erfüllung des vertragsgegenständlichen Auftrags im Rahmen seiner Leistungserbringung verwenden. Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten unverzüglich löschen bzw. ihm überlassene Unterlagen mit personenbezogenen Daten unverzüglich zurückgegeben, sobald die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Auftrages nicht mehr erforderlich ist.
- 13.4 Unberührt davon bleibt die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sowie die mit Zuschlagserteilung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ebenso abgeschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Los 2 **Anlage C11_Los 2**.
- 13.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie von behördlichen Maßnahmen freizustellen, die aufgrund eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers für den Auftraggeber unter diesem Vertrag entstehen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den jeweiligen Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Freistellungsanspruch umfasst insbesondere die Übernahme von Schadensersatzforderungen, Bußgeldern und notwendigen Rechtsverfolgungskosten.

14. Rechteeinräumung

- 14.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber unwiderruflich an den individuell für den

Auftraggeber im Rahmen seiner Leistungserbringung erstellten Arbeitsergebnissen, inklusive aller Zwischenergebnisse, im Zeitpunkt ihrer Entstehung, das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht ein, welches sämtliche bekannten und unbekannte Nutzungsarten umfasst. Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse gewerblich oder nicht-gewerblich, ohne Mitwirkung des Auftragnehmers in eigenem Namen zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen, zu senden sowie durch Bild- oder Tonträger öffentlich wiederzugeben und in Datenbanken, elektronischen Archiven oder Cloud-Systemen zu speichern sowie alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen und/oder Unterlizenzen zu erteilen. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Auftragnehmer auf das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft.

- 14.2 Abweichend von **Nummer 14.1** räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unwideruflich an den vorbestehenden, nicht individuell für den Auftraggeber erstellten Teilen der Arbeitsergebnisse und sonstigem im Rahmen seiner Leistungserbringung verwendeten Material im Zeitpunkt ihres Entstehens ein einfaches, im Übrigen der **Nummer 14.1** entsprechendes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein.
- 14.3 Wird im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer Material (Bildmaterial, Texte, Videos etc.) KI-generiert, dürfen nur KI-Anbieter genutzt werden, deren KI mit lizenziertem Material trainiert wurde und wird. Darüber hinaus ist KI-generiertes Material in den Metadaten als solches zu kennzeichnen. Die Regelungen der **Nummer 15.3** gelten entsprechend für KI-generiertes Bildmaterial.
- 14.4 Mit der vereinbarten Vergütung ist die Rechteeinräumung vollständig abgegolten.

15. Eigentums- und Schutzrechte

- 15.1 Die von dem Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten und sonstigen Unterlagen verbleiben in dessen Eigentum und sind nach der Beendigung der Rahmenvereinbarung unverzüglich und kostenlos wieder an ihn herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht; dies gilt auch für die mittels elektronischer Post oder auf Datenträgern dem Auftragnehmer übergebene Informationen sind unverzüglich zu löschen. Die Löschung hat der Auftragnehmer unverzüglich nach deren Vollzug dem Auftraggeber zu bestätigen.
- 15.2 Die von dem Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrags hergestellten Arbeitsergebnisse und deren Verkörperungen gehen, unbeschadet **Nummer 14.**, zum Zeitpunkt ihres Entstehens, in das alleinige Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber, zum Zeitpunkt ihres Entstehens, das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen ein, an denen ein solches

begründet und übertragen werden kann. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht auch insoweit nicht.

- 15.3 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass seine Leistungen und die von ihm im Wege der Leistungserbringung hervorgebrachten Arbeitsergebnisse und/oder eingebrachten Materialien frei von jeglichen Rechten Dritter – zum Beispiel von gewerblichen Schutzrechten – sind, welche der in diesem Vertrag geregelten Rechteeräumung und der vertraglich vorgesehen Nutzung entgegen stehen. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen hieraus resultierenden Schäden, Aufwendungen und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der Kosten für eine nach billigem Ermessen des Auftraggebers erforderlichen Rechtsberatung. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber proaktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten, wobei das alleinige Prozessführungsrecht sowie das Recht, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, bei dem Auftraggeber verbleiben.

16. Nutzung von IT-Ressourcen des Auftraggebers

- 16.1 Im Rahmen der Leistungserbringung ist aus Sicherheitsgründen die Nutzung der IT-Ressourcen (z. B. Arbeitsplatz-Rechner oder Remote-Zugang über Access-Portal) des Auftraggebers erforderlich.
- 16.2 Dem Auftragnehmer werden nach näherer Maßgabe der in der **Anlage C10-6** Nutzungsbedingungen IT-Ressourcen (vor Ort) und in der **Anlage C10-4** Nutzungsbedingungen IT-Ressourcen Remote geregelten ergänzenden besonderen Nutzungsbestimmungen für die Vertragslaufzeit IT-benötigten Ressourcen zur Verfügung gestellt, sofern diese für die Leistungserbringung erforderlich sind.
- 16.3 IT-Ressourcen können den von dem Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen nur dann überlassen werden, wenn diese jeweils die Verpflichtungserklärung IT-Ressourcen (vor Ort) **Anlage C10-5** bzw. die Verpflichtungserklärung IT-Ressourcen Remote **Anlage C10-3** zuvor rechtswirksam abgegeben haben. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen zuvor eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben.

17. Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

- 17.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen bereit erklären, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I 469, 545), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I 1942) (Verpflichtungsgesetz) vor

Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet zu werden.

- 17.2 Die seitens des Auftragnehmers zur Leistungserbringung eingesetzten Personen können auf Verlangen des Auftraggebers nach den Bestimmungen des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I 469, 545), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I 1942) (Verpflichtungsgesetz) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten vom Auftraggeber verpflichtet (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz), siehe „Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz“ (**Anlage C10-1**). Zu diesem Zwecke wird dann eine „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“, die jede zur Leistungserbringung eingesetzte Person vor der Aufnahme der Leistungserbringung sowie jedes Organmitglied des Auftragnehmers vor dem Abruf des ersten Einzelauftrags (bei Bestellung eines Organmitglieds während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung) zu unterschreiben hat, nachdem diese Person /dieses Organmitglied entsprechend verpflichtet worden ist.
- 17.3 Die Verpflichtung wird von den Auftraggebern per E-Mail und / oder telefonisch vorgenommen. Dabei wird auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Rahmenvereinbarung eine anfängliche oder nachträgliche Lücke aufweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmungen solche vereinbaren, wie sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung vereinbart worden wären.
- 18.2 Das Risiko von Rechenfehlern bzw. Kalkulationsirrtümern in den Angebotspreisen trägt der Auftragnehmer.
- 18.3 Nebenabreden zu dieser Rahmenvereinbarung wurden nicht getroffen.
- 18.4 Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, seine Rechte aus dieser Rahmenvereinbarung auf einen anderen zu übertragen.
- 18.5 Für alle Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980.
- 18.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und den darauf beruhenden Einzelaufträgen oder über deren Gültigkeit ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main.
- 18.7 Die vorliegende Rahmenvereinbarung kommt mit Zugang des Zuschlagschreibens des

Auftraggebers in Textform zustande, eine Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Parteien ist für das Zustandekommen dieser Rahmenvereinbarung nicht erforderlich. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst. Die elektronische Form (zum Beispiel E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

19. Anlagen

- **Anlage C12** – Fragen-Antworten-Katalog des Vergabeverfahrens in der letzten Fassung
- **Anlage B01_Los 2** – Leistungsbeschreibung Los 2 samt Anlagen
- **Anlage C10-1** – Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz
- **Anlage C10-3** – Verpflichtungserklärung IT-Ressourcen Remote
- **Anlage C10-4** – Nutzungsbedingungen IT-Ressourcen Remote
- **Anlage C10-5** – Verpflichtungserklärung IT-Ressourcen (vor Ort)
- **Anlage C10-6** – Nutzungsbedingungen IT-Ressourcen (vor Ort)
- **Anlage C10-7** – Zusätzliche Vertragsbedingungen
- **Anlage C11_Los 2** – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Los 2 samt Anlagen
- **Anlage C10-8** – Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Fassung 2003
- **Anlage C19_Los 2** – bezuschlagtes Angebot des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren, das insbesondere das bepreiste **Preisblatt Los 2 (Anlage C13_Los 2)** beinhaltet

*** Diese Rahmenvereinbarung ist ohne Unterschriften gültig ab <wird mit Zuschlagserteilung ergänzt>. ***